

## **Satzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof**

**in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2022**

Die Stadt Hof und der Landkreis Hof schließen sich gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- vom 12. Juli 1966 (GVBI S. 128), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 1978 (GVBI S. 525) und Artikel 4 Abs. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBI S. 324), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1974 (GVBI S. 610), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### **Verbandssatzung:**

#### **I.**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hof.

#### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Hof und der Landkreis Hof.
- (2) Vor Ablauf von acht Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Satzung kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

## § 4

### Aufgaben des Zweckverbandes

#### Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1b) Der Abfallzweckverband hat die Aufgabe, Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Biomüll, Grünschnittabfälle, Altpapier sowie sonstige Gegenstände, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu behandeln und zu lagern. Der Abfallzweckverband hat den Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub, Abfälle aus Gewerbebetrieben, Altkunststoffe, Alteisenmetalle, Altnichteisenmetalle, Altglas und Problemabfälle zu entsorgen. Der Abfallzweckverband stellt die Ablagerung aller im räumlichen Wirkungsbereich anfallenden nicht verwertbaren oder nicht weiter zu behandelnden Abfälle sicher. Die Aufgaben sind entsprechend den Zielvorgaben des Art. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erfüllen.
- (2) Der Abfallzweckverband erfüllt seine Aufgaben nach Abs. 1 insbesondere durch Maßnahmen zur
1. Abfallvermeidung,
    - a) Koordinierung von Abfallwirtschaftsmaßnahmen,
    - b) Öffentlichkeitsarbeit;
  2. stofflichen Abfallverwertung
    - a) Errichtung und Betrieb von Sortieranlagen,
    - b) Errichtung und Betrieb einer Biomüllverwertungsanlage,
    - c) Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen und Wertstoffmobilen
  3. Abfallablagerung,
    - a) Betrieb der im Stadtgebiet Hof gelegenen Deponie Silberberg,
    - b) Errichtung und Betrieb einer Nachfolgeanlage.
- (3) Der Abfallzweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen oder der eigenen Verbandsmitglieder bedienen.
- (4) Die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle gelangen nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzungen der Verbandsmitglieder zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen. Der Zweckverband legt fest, welche Abfälle in seinen Anlagen im Rahmen der Zulassung entsorgt werden können. Der Zweckverband kann, soweit seine Anlagen und Einrichtungen i.S. § 4 Abs. 2 Nr. 2 hierfür zugelassen und technische Möglichkeiten sowie Kapazitäten vorhanden sind, auch Abfälle entsorgen, die von der Abfallwirtschaftssatzung seiner Mitglieder ausgeschlossen sind.
- (5) Der Zweckverband berät und unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung. Die Verbandsmitglieder geben eigene Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, die die Belange des Zweckverbandes berühren können, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe dem Zweckverband zur Kenntnis.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

## **§ 5 Satzungs- und Ordnungsrecht**

Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

### **II.**

## **Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat und der Oberbürgermeister, von denen nach Maßgabe des § 14 einer Verbandsvorsitzender, der andere stellvertretender Verbandsvorsitzender ist. Außerdem entsendet jedes Verbandsmitglied fünf weitere Verbandsräte.
- (3) Jeder der weiteren Verbandsräte hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; ihre Amtszeit dauert sechs Jahre, abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Versammlungen**

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über
  1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Aufnahme von zusätzlichen Kreditoren während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
  6. die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Versammlung,
  8. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  9. Aufnahme und Austritt von Verbandmitgliedern.
  
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie beschließt weiter über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, so insbesondere über
  1. den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die An- und Vermietung von Grundstücken,
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000 EUR mit sich bringen,
  3. die Erhebung von Umlagen,
  4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages,
  5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung -GO- kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 EUR mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen zuständig, die insgesamt einen Betrag von 15.000 EUR nicht überschreiten und im Haushaltsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

## **§ 10**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umweltschutz sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz sowie der Geschäftsführer des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Entsprechendes gilt für die beteiligten Referate der Stadt und der Landkreisverwaltung. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 8, des § 9 Abs. 3 und des § 24 Abs. 1 erfolgt die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 12**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Abfallzweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 13**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Einzelheiten zur Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 14**

### **Bestimmung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters wird abwechselnd von dem Landrat und dem Oberbürgermeister ausgeübt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Für die erste Amtsperiode übernimmt das Amt des Verbandsvorsitzenden der Oberbürgermeister.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so übernimmt sein Nachfolger in diesem Amt für die Restdauer der 3-jährigen Amtsperiode das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt der bisherige Amtsinhaber sein Amt weiter.

## **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden richtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle ein, die die Geschäfte, die von entsprechenden Referaten der Stadt Hof gegen Kostenerstattung geführt werden, übernimmt.
- (2) Zur Führung der Geschäftsstelle wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsführer bestellt. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung sowie aus dem jeweiligen Dienstvertrag und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Er ist den Dienstkräften des Zweckverbandes gegenüber weisungsbefugt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 39 KommZG.

### **III.**

## **Verbandswirtschaft**

## **§ 16 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

## **§ 17 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung und die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen entsprechend § 22.

## **§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Investitionsumlage**).
- (2) Der durch Benutzungsgebühren, besondere Entgelte und durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand für den Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Abfallzweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**).
- (3) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den bereits gemachten Investitionen nachträglich entsprechend zu beteiligen.

## **§ 19 Umlegungsschlüssel**

- (1) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind nach Erlass und Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes von diesem von den Mitgliedern einzufordern.
- (2) Umlegungsschlüssel für die **Investitionsumlage** ist das Verhältnis der von den Mitgliedern tatsächlich angelieferten Hausmüllmengen des Vorjahres. Die **Betriebskostenumlage** richtet sich nach der angelieferten Abfallmenge, die jährlich im Voraus festgesetzt wird.
- (3) Ist die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in der Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Investitions- und Betriebskostenumlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen säumiger Verbandsmitglieder können von diesen die durch den Zahlungsrückstand dem Zweckverband entstandenen Aufwendungen, insbesondere Kreditkosten oder Zinsen, verlangt werden.

## **§ 20 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Hof geführt. Das Recht einer späteren Übernahme der Kassengeschäfte durch den Zweckverband bleibt unberührt.

## **§ 21 Rechnungslegung und Prüfungswesen**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Artikel 102 Abs. 1 GO findet entsprechend Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; § 9 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Hof wird als Sachverständiger zu Prüfung der Jahresrechnungen umfassend herangezogen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt werde.
- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Artikel 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die



Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.
- (6) Danach beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (7) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (8) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (9) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Der Verbandsvorsitzende veranlasst unverzüglich nach der Feststellung der Jahresrechnungen die Durchführung der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

#### **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie ihre Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen auf diese Veröffentlichung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen. Die Regierung von Oberfranken kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

#### **§ 23**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 24**

### **Auflösung und Abwicklung**

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst durch Austritt oder außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes sowie durch Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle des Austritts oder der außerordentlichen Kündigung eines Verbandsmitgliedes wird der Zweckverband ebenfalls nach Maßgabe der folgenden Absätze abgewickelt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu übernehmen. Sie haben die Pflicht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der erbrachten Investitionsleistungen zu verteilen. Dieses Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Für die vorgesehenen vermögensrechtlichen Abwicklungen ist der in § 19 Abs. 2 festgelegte Umlegungsschlüssel anzuwenden.
- (3) Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten und der Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten. Wird der Zweckverband aufgelöst und gehen die Aufgaben ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II, Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Satz 1 getroffen wird.

**Die Verbandssatzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (6. August 1980) in Kraft.**